

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 43/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
15. März 1967

Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat o h n e
mündliche Verhandlung am 23. Februar 1967
durch

Senatspräsident	R i c h t e r
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. D a p p r i c h ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundessozialrichter	M o g k und
Bundessozialrichter	N e u w a l d

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 27. April 1966 auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem im Jahre 1909 geborenen Kläger, der während seines Arbeitslebens u.a. als Hilfsarbeiter und Kohlenhauer tätig gewesen ist, die Knappschaftsrente (Gesamtleistung) ^{bereits} wegen Berufsunfähigkeit zusteht. Er bezieht/ die auf Bergmannsrente umgestellte Knappschaftsrente alten Rechts.

Der Rentenanspruch des Klägers vom Juli 1963 wurde unter Verweisung auf eine Reihe von Übertagetätigkeiten, für die ihn der Vertrauensarzt der Beklagten, Dr. B., noch für tauglich angesehen hatte, abgelehnt; der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) holte fachärztliche Gutachten des Internisten Dr. F. und des Augenarztes W. über den Gesundheitszustand und die berufliche Einsatzfähigkeit des Klägers ein und wies hiernach seine auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit gerichtete Klage ab.

Mit der Berufung machte der Kläger geltend, der Sachverständige habe als Internist die Unfallfolgen an den unteren Extremitäten nicht hinreichend gewürdigt. In der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) beantragte er die Einholung neuer medizinischer Gutachten von Amts wegen, hilfsweise eines Gutachtens nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Das LSG gab dem Hilfsantrag statt. Der Kläger verzichtete jedoch schriftsätzlich auf Einholung des Gutachtens, weil er den erforderlichen Kostenvorschuß von 500,- DM nicht erbringen könne. Er machte geltend, es sei eine wesentliche Verschlimmerung seines Unfalleidens eingetreten, wie sich

- 3 -



- 3 -

aus einem von seinem behandelnden Arzt Dr. Sch. einzuholenden Behandlungs- und Befundbericht ergeben werde. Auch in der letzten mündlichen Verhandlung beantragte er die Beiziehung eines Befundberichts von Dr. Sch., hilfsweise die Einholung eines orthopädischen Gutachtens.

Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen. Es hat als Hauptberuf des Klägers den des Kohlenhauers angesehen; der Kläger habe diese längere Zeit ausgeübte Tätigkeit wegen der Folgen eines Unfalls aufgeben müssen. Aus den Gutachten von Dr. B. und Dr. F. ergebe sich, daß er noch die Tätigkeiten eines Lageristen, Schaltpultwärters, Zählerablesers sowie eines Maschinen-, Pumpen- und Ventilatorenwärters verrichten könne. Die Verrichtung dieser Arbeiten sei ihm nach ihrem sozialen Ansehen zumutbar und er könne damit "die gesetzliche Lohnhälfte" erwerben.

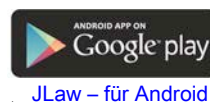
Die Revision rügt als wesentliche Mängel des Verfahrens vor dem LSG die Verletzung der §§ 54, 103, 123, 128 und 157 SGG.

Ogleich dem Gericht mitgeteilt worden sei, daß sich das Unfalleiden des Klägers in letzter Zeit wesentlich verschlimmert habe, und obwohl ausdrücklich beantragt worden sei, hierzu einen Befundbericht des behandelnden Facharztes oder aber ein orthopädisches Gutachten einzuholen, habe das LSG den Sachverhalt in dieser Richtung nicht aufgeklärt. Hierzu wäre es verpflichtet gewesen, denn es hätte seiner Entscheidung die Sachlage zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung zugrundelegen und dabei auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen müssen. Diese Sachaufklärung würde ergeben haben, daß der Kläger infolge einer wesentlichen Verschlimmerung seines Unfalleidens inzwischen berufsunfähig geworden war. Das angefochtene Urteil lasse zudem nicht erkennen, ob die Beweisangebote des Klägers überhaupt Gegenstand der Urteilsberatung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gewesen seien; die Entscheidungsgründe enthielten keine Begründung dafür, warum das LSG diesen Anträgen nicht stattgegeben habe. Das Gericht hätte die Beweisanträge zumindest erwähnen und ausführen müssen, warum es ihnen nicht stattgeben konnte.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie hält das angefochtene Urteil für sachlich richtig und das Verfahren des LSG für frei von gerügten Mängeln.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision des Klägers ist statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor dem LSG zutreffend gerügt worden ist.

Das LSG hat es unterlassen, den für die Entscheidung wesentlichen Sachverhalt hinreichend aufzuklären. Vom Hauptberuf des Klägers als Kohlenhauer ausgehend hat es festgestellt, daß er noch in der Lage sei, bestimmte ihm hier-nach zumutbare Tätigkeiten zu verrichten, mit denen er die "gesetzliche Lohnhälfte" verdienen könne. Bei Feststellung der gesundheitlichen Tauglichkeit für die Verweisungs-



- 5 -

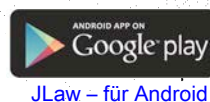
tätigkeiten hat es sich -ebenso wie vorher das SG- auf die Gutachten gestützt, die der Vertrauensarzt Dr. B. im Verwaltungsverfahren und der Internist Dr. F. auf Grund ambulanter Untersuchung vom 24. September 1965 im Verfahren 1. Instanz erstattet hatten. Gegen diese medizinische Beurteilung, insbesondere die Bewertung des Unfalleidens, richtete sich die Berufung des Klägers. Es kann dahinstehen, ob das LSG sich unter diesen Umständen nicht schon gleich hätte gedrängt fühlen müssen -der Anregung des Klägers entsprechend- noch ein fachorthopädisches Gutachten einzuholen. Der Verzicht des Klägers auf Einholung eines Gutachtens nach § 109 SGG hätte dem jedenfalls nicht entgegengestanden, da er offensichtlich durch das Unvermögen, den erfordernten Kostenvorschuß von 500,- DM zu erbringen, motiviert war. Jedenfalls hätte das LSG aber der gleichzeitigen vorgebrachten Behauptung des Klägers nachgehen müssen, daß sich die Unfallfolgen an seinem linken Bein im letzten halben Jahr, also nach der Untersuchung durch Dr. F., so verschlimmert hätten, daß er nicht mehr arbeitsfähig sei. Es handelte sich dabei nicht etwa nur um eine allgemein gehaltene Behauptung, vielmehr hatte der Kläger substantiiert dargelegt, daß er seit Februar 1966 in fachorthopädischer Behandlung bei Dr. Sch. stehe, und auf dessen Anraten den Stützapparat nicht mehr tragen dürfe, ohne den er die ihm zugemuteten Verweisungstätigkeiten nicht verrichten könne. Dieses Vorbringen hätte das LSG veranlassen müssen, entsprechend der laut Protokoll noch in der letzten mündlichen Verhandlung wiederholten Anregung des Klägers zumindest einen Befundbericht des behandelnden Facharztes einzuholen. Denn es mußte, wenn es den ablehnenden Bescheid der Beklagten bestätigte, auch darüber befinden, ob nicht etwa in der Zeit zwischen der Erteilung des ablehnenden Bescheids und dem Schluß der letzten mündlichen Verhandlung die Voraussetzung^{en} für die Rentengewährung erfüllt worden waren (vgl. BSG 12, 127) und hierbei gemäß § 157 S. 2 SGG auch neu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel berücksichtigen. Zwar wird ein Gericht im allgemeinen davon ausgehen können, daß ein erst vor etwa einem halben Jahr erstattetes medizinisches Gutachten -zumal wenn es ein älteres Leiden betrifft- noch der Situation im Zeitpunkt der Entscheidung entspricht; das entbindet das Gericht aber nicht von der Pflicht, der substantiiert vorgetragenen Behauptung einer zwischenzeitlichen Verschlimmerung nachzugehen. Es kommt im vorliegenden Fall hinzu, daß Dr. F., der selbst nicht Facharzt für das in Betracht kommende Gebiet ist, sich insoweit auf ein Gutachten aus dem Jahre 1958 in den Unfallakten der Berufsgenossenschaft bezogen hatte. Gründe, die bei dieser Sach- und Rechtslage eine weitere Aufklärung als offensichtlich nicht erforderlich erscheinen ließen, sind nicht zu erkennen. Das angefochtene Urteil selbst erwähnt das neue Vorbringen des Klägers überhaupt nicht, so daß -wie die Revision zutreffend hervorhebt- nicht einmal zu erkennen ist, ob das LSG sich bei der Urteilsfindung damit befaßt hat.

Die Revision ist auch begründet. Hätte die weitere Aufklärung des medizinischen Sachverhalts ergeben, daß durch das Unfalleiden in Verbindung mit den anderen festgestellten Gesundheitsschäden die berufliche Tauglichkeit des Klägers weiter eingeschränkt war, als in dem vorliegenden Gutachten angenommen worden ist, so hätte das zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung führen können, nämlich dann, wenn sich seine Untauglichkeit für solche Arbeiten ergeben hätte, die ansehnsmäßig einem Kohlenhauer zuzumuten sind.

Der Rechtsstreit ist daher zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.



Der Senat konnte im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 SGG i.V.m. §§ 153, 165 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)